

Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	526/2017-2
Stand	12.07.2017

Betreff Mitteilung betreffend Wettbürosteuer

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 088/2017-2 zur Thematik berichtet und zugesagt worden, unverzüglich zu informieren, sobald in einer bislang ausstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes geurteilt worden ist.

Einer Pressemitteilung vom 29.06.2017 ist zu entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund in ihrer derzeitigen Ausgestaltung für unzulässig hält.

Bis zur Entscheidung des BVerwG herrschte wegen sich einander zum Teil widersprechender Urteile der Oberverwaltungsgerichtsbarkeit in mehreren Bundesländern rechtliche Unklarheit über das Schicksal der Wettbürosteuer.

In seinem Urteil stellt das BVerwG zwar fest, dass es sich bei der Wettbürosteuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt, zu deren Erhebung die Kommunen im Prinzip berechtigt sind, und eine kommunale Wettbürosteuer auch nicht in einem unzulässigen Widerspruch zur 2012 eingeführten Sportwettensteuer des Bundes stehe.

Für unzulässig hält das Gericht allerdings den von der Stadt Dortmund verwendeten Flächenmaßstab zur Bemessung der Steuer, da dieser die Steuergerechtigkeit verletze. Den sachgerechtesten Maßstab für eine Vergnügungssteuer bilde der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand, hier also der Wetteinsatz. Mit dem Flächenmaßstab seien gravierende Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden, den die Wettkunden tatsächlich betreiben.

Stattdessen, so das Gericht, stehe mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung.

Der Städte- und Gemeindebund NRW weist darauf hin, dass nach der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerwG im Volltext die vollständigen Urteilsgründe eingehend analysiert und geprüft werde, ob die Rechtslage zur Erstellung einer Mustersatzung ausreichend geklärt erscheint.

Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst diese Prüfung abzuwarten und im Zuge der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW ggf. die örtliche Vergnügungssteuersatzung an die Mustersatzung anzupassen. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.